

Schüler stören mit Handy den Unterricht

Beitrag von „BlackandGold“ vom 23. Oktober 2024 18:08

Zitat von alias

... und eine Steilvorlage für eine Klage beim Verwaltungsgericht, das deine Notengebung kassiert. Eine mündliche Leistungsnote kann nur durch eine mündliche, fachlich bezogene Kurzprüfung erhoben werden, nicht allein durch einen Untätigkeitsanschein. Untätigkeit oder (geistige) Abwesenheit darf nur in die Mitarbeitsnote einfließen.

Bitte verlinke das entsprechende Gerichtsurteil.

Ansonsten gilt für mich: Wer trotz Aufforderung offensichtlich statt sich am Unterricht zu beteiligen am Handy spielt, verweigert die Mitarbeit. Und das ist, zumindestens in NRW, ein Ungenügend.